pluralismus"[1994] folgen, zu dem auch die Rechtsvergleichung als „eine eigentliche Auslegungsmethode"[1995] gehört: „Im Hinblick auf das von der Schweiz staatsvertraglich ... übernommene Recht" sei es „üblich, dass die VBI direkt an die schweizerische Rechtsprechung anknüpft und diese wie die eigene ... behandelt"[1996].

Die *Regierung* spricht den „zuständigen Behörden (z.B. Regierung, Landtag)" die Befugnis und in diesem Rahmen nicht nur das *Recht*, sondern auch die *Pflicht* zu, durch Auslegung zu entscheiden, „ob unmittelbar anwendbares ... oder nicht unmittelbar anwendbares Recht vorliegt"[1997]. In diesem Punkt stimmt *Kley* mit der *Regierung* überein: „Die unmittelbar anwendbaren Staatsverträge werden in Liechtenstein durch die zuständigen Instanzen – Verwaltungsbehörden und Gerichte – wie Landesrecht angewendet ... In Liechtenstein legt der Gesetzgeber die Verträge insofern aus, als innerstaatlich Umsetzungsmassnahmen erforderlich sind; im Übrigen hat der Gesetzgeber aber keine Vorrangstellung bei der Auslegung der Verträge"[1998]. Würden die Vollzugsorgane von einer Auslegung unmittelbar anwendbaren Völkervertragsrechts in einem Anlassfall absehen, begingen sie eine „Rechtsverweigerung"[1999].

Auslegungskriterien für die Feststellung einer unmittelbaren Anwendbarkeit des Völkervertrags- im Landesrecht sind nach *Thürer* „der Präzisionsgrad des Wortlautes der betreffenden Norm, ... ihre Stellung im jeweiligen Regelungssystem und insbesondere das Ziel und der Gesamtcharakter des sie umfassenden Vertragswerkes"[2000]. Für die „Beurteilung der Frage der mittelbaren bzw. unmittelbaren Anwendbarkeit einer völkerrechtlichen Regelung (kann) auch die Ausgestaltung der eine völkerrechtliche Norm ‚aufnehmenden' innerstaatlichen Ordnung ... bedeutsam sein", wie z.B. „die organisations- und verfahrensrechtliche ‚Infrastruktur' zur Komplementierung einer völkerrechtlichen Verfahrensvorschrift"[2001].

Bruha/Büchel gehen in Bezug auf die Vorgaben, die in der EU für die Qualität der Umsetzung von *Richtlinien* aufgestellt worden sind, davon aus, dass man „mit Blick auf den völkerrechtlichen Cha-

---

1994 Kley (Verwaltungsrecht) S. 100.
1995 Kley (Auslegung) S. 78.
1996 Kley (Auslegung) S. 78.
1997 Regierung (Diskussionspapier) S. 12.
1998 Kley (Verwaltungsrecht) S. 100.
1999 Kley (Verwaltungsrecht) S. 100.
2000 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 110.
2001 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 110. Siehe hierzu das 16. Kapitel.